

Kleiner Muck e.V.

Verein zur Förderung positiver Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern

Satzung (in § 11 Ziff. 2. ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2021)

Präambel zur Neufassung der Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Ziel und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Vereinsorgane
- § 6 Die Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Der Aufsichtsrat
- § 9 Der Pädagogische Beirat
- § 10 Satzungsänderung und Auflösung
- § 11 Anwendung kirchlicher Bestimmungen und sonstiger Rechtsvorschriften
- § 12 Verwendung des Vereinsvermögens
- § 13 Auflösung
- § 14 Geltung der Satzung
- § 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten und Übergangsregelung

(Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbeschreibungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.)

Präambel zur Neufassung der Satzung

Der Verein Kleiner Muck e.V. besteht bereits seit dem Jahre 1985. Notwendige Veränderungen in der Organstruktur des Vereins machen eine umfassende Novellierung der Satzung erforderlich.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kleiner Muck e.V.“, Verein zur Förderung positiver Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern.
2. Er ist als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII tätig.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist Mitglied im Caritas-Verband Bonn sowie im Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

§ 2 Ziel und Aufgaben

1. Ziel des Vereines ist es, die Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern im positiven Sinne und mit der Orientierung nach den christlichen Werten der katholischen Kirche zu fördern. Die Tätigkeit des Kleiner Muck e.V. erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als einer Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Schaffung soziokultureller Zentren, in denen speziell sozialpädagogische, kulturelle, aber auch therapeutische Förderung praktiziert werden soll,
- b) die Übernahme und Sicherung von Projekten, die pädagogische, kulturelle oder therapeutische Arbeit im Sinn der Zielsetzung des Vereins betreiben,
- c) die Durchführung von Aus-,Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen wie Kurse, Seminare und längerfristige Projekte im Rahmen von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung,
- d) die Entwicklung und Verbreitung von Sozial- und Kulturpädagogik und die Förderung der damit zusammenhängenden Fachbereiche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die unter § 2 genannten Tätigkeiten des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Der hauptamtliche Vertretungsvorstand erhält eine angemessene Vergütung.

4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Pädagogischen Beirats ein angemessener Aufwendungsersatz gewährt werden.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- 1.1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die durch ihre berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit den Verein darin unterstützen, seine Aufgaben im Sinne von § 2 dieser Satzung zu erfüllen und die dort genannten Ziele zu erreichen.
- 1.2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in finanzieller oder ideeller Hinsicht unterstützen.
- 1.3. Personen, die den Zweck des Vereines in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Dies gilt entsprechend für Beschlüsse des Vorstands gemäß Ziffer 1.3. und nachfolgender Ziffer 3.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Im Laufe des Jahres eingetretene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder und minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge durch Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - b) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist, zum Ende des Kalenderjahres,
 - c) durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - d) durch förmliche Ausschließung kraft Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund, beispielsweise bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze der Kirche, sowie bei Wegfall von Mitgliedschaftsbedingungen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung dem Vorstand gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Aufsichtsrat,
 - d) der Pädagogische Beirat.

2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Organs. Beschlüsse von Vorstand, Aufsichtsrat und Pädagogischem Beirat können auch außerhalb von Sitzungen der Organe herbeigeführt werden. Zur Wirksamkeit eines Beschlusses außerhalb einer Sitzung ist die Teilnahme aller Mitglieder des Organs an der Abstimmung erforderlich.
3. Für Einladungen, Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen und sonstige Kommunikation insbesondere der Vereinsorgane ist Textform ausreichend, sofern die Satzung keine davon abweichenden Regelungen enthält.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen und geleitet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder des Pädagogischen Beirats oder von 25 % der ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung zusammen. Der Antrag ist beim Vorstand einzureichen. Die Versammlung ist unverzüglich nach Prüfung des Antrages mit der Frist gem. Ziffer 1. einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 25 % der volljährigen und damit stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied und ein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates anwesend sind.
4. Ein ordentliches Mitglied, das an der Teilnahme gehindert ist, kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes ordentliches Mitglied vertreten

lassen. Ein solcher Bevollmächtigter kann höchstens zwei verhinderte ordentlichen Mitglieder vertreten.

5. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung beraumt der Vorstand einen neuen Sitzungstermin an, an dem die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. In jedem Fall müssen ein Mitglied des Vorstandes und ein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates anwesend sein. Die Einberufung zu dem neuen Sitzungstermin erfolgt unter Wahrung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnungspunkte der wegen Beschlussunfähigkeit vertagten Sitzung und ein Hinweis auf die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, soweit Gegenstände dieser Tagesordnung zur Beratung anstehen, beizufügen.
6. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern auf Wunsch in Textform zur Verfügung gestellt wird.
7. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Bestätigung der Neuaufnahme und Ausschließung von Mitgliedern,
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Tätigkeit des Vereines im abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - c) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - d) die Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - f) die Wahl und die Abberufung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes,
 - g) die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates und des Pädagogischen Beirats,

- h) die Behandlung weiterer von Vorstand, Aufsichtsrat oder Pädagogischem Beirat vorgelegter Beratungsgegenstände,
 - i) die Einrichtung und Besetzung von Fachforen,
 - k) der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - l) Satzungsänderungen,
 - m) die Auflösung des Vereines.
8. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, die die Einberufung begründet haben.
9. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform mit kurzer Begründung einzureichen. Initiativanträge können noch während der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens zwei und höchstens drei ehrenamtliche Mitglieder und mindestens ein hauptamtliches Vorstandsmitglied an (erweiterter Vorstand).
2. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Abberufung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund ist ebenfalls die Mitgliederversammlung zuständig.

3. Gehört dem Vorstand nur ein hauptamtliches Mitglied an, das nach dieser Satzung die Position des Vorsitzenden des Vorstandes innehat, so wählt die Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, der ebenfalls ins Vereinsregister einzutragen ist (Vertretungsvorstand).
4. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
5. Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
6. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung fort.
7. Zu ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes dürfen keine Vereinsmitglieder gewählt werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Kleiner Muck e.V. stehen.
8. Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden durch den Aufsichtsrat für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt und auf Grundlage eines Dienstvertrages angestellt. Sie sind ins Vereinsregister einzutragen.
9. Die ins Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Die eingetragenen Vorstandsmitglieder haben jeweils Einzelvertretungsmacht.
10. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und hat das Recht und Pflicht, das zur Erfüllung der Vereins Aufgaben erforderliche nach den Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der weltlichen und kirchlichen Gesetze, insbesondere der Grundordnung des kirchlichen

Dienstes, dieser Vereinssatzung sowie der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Vertretungsvorstands gehören:

- a) die Vertretung (§ 26 BGB) des Kleiner Muck e.V. nach außen,
- b) die Vertretung des Vereins als Dienstgeber in Sinne der geltenden Mitarbeitervertretungsordnung in der Erzdiözese Köln,
- c) die Wahrnehmung der Beziehungen des Vereins zum Spitzenverband Diözesan-Caritasverband, dem Erzbistum, den anderen karitativen Rechtsträgern im örtlichen Tätigkeitsbereich des Vereins, den spitzenverbandlichen überregionalen Fachverbänden sowie den regionalen und überregionalen Kooperations- und Geschäftspartnern,
- d) die Führung der Geschäfte und insbesondere die Sicherstellung der satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben in den Arbeitsbereichen des Kleiner Muck e.V.,
- e) die Vorlage des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplanes einschließlich etwaiger Nachträge sowie aller sonstigen Unterlagen an die zuständigen Organe,
- f) die regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichtspflicht über wesentliche Vorgänge (Strategie, Planungen, wirtschaftlichen Lage, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance, wesentliche Abweichung von Wirtschaftsplan und Zielen) an den Aufsichtsrat bzw. in Eil- und Notfällen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
- g) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Erstellung eines Jahresberichtes zur Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehören:

- a) die Repräsentanz des Kleiner Muck e.V. in der Gesellschaft,

- b) die Beratung und Beschlussfassung über Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der Identität des Kleiner Muck e.V. sowie die Umsetzung des Leitbildes und die Sorge um die christlichen Wesensmerkmale des Vereins,
 - c) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Streichung von Mitgliedern aus der Liste bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags,
 - e) die Beschlussfassung über Stundung bzw. Befreiung vom Jahresbeitrag auf Grundlage der Beitragsordnung.
11. Eine Aufgabenverteilung (Ressortzuständigkeit) kann im Rahmen der vom Aufsichtsrat zu erlassenden oder zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand erfolgen.
 12. Sofern nur ein hauptamtliche Vorstandsmitglied bestellt ist, übernimmt dieses den Vorsitz des Vorstandes. Bei mehreren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat unter diesen über die Position des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
 13. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
 14. Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzung und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates zuzuleiten ist.

15. Die Vorstandssitzungen werden mindesten vierteljährlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen worden ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein hauptamtliches Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand kann mit Zustimmung aller Mitglieder auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

§ 8 Der Aufsichtsrat

1. Dem Aufsichtsrat gehören höchstens fünf von der Mitgliederversammlung gewählte stimmberechtigte Mitglieder an, von denen die Mehrheit auch Mitglieder des Vereins sein müssen, sowie ein von der Mitarbeitervertretung gewähltes Mitglied mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht). Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie ihr Amt bis zur Neuwahl fort; es sei denn, die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Amtsniederlegung des betroffenen Mitgliedes, durch Abberufung seitens des Wahlgremiums aus wichtigem Grund sowie bei Ausscheiden aus dem Verein.
2. Dem Aufsichtsrat darf kein Mitglied des Vorstandes und keine beruflich im Kleiner Muck e.V. beschäftigte Person als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Aufsichtsrates zu erfüllen. Sie sollen loyal die Interessen des Vereins auf der Grundlage der Leitsätze der christlichen Kirche verfolgen sowie die notwendige fachliche Qualifikation in dem jeweiligen spezifischen Geschäftsbereich des Vereins aufweisen (etwa kaufmännische, juristische, steuerrechtliche,

unternehmerische bzw. branchenbezogene Qualifikationen einschließlich Personalführungskompetenz bzw. theologische / ethische Kompetenz).

4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der Vereinsmitglied sein muss, sowie den stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Dem Aufsichtsrat obliegt:

- a) der Erlass oder die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich einer Aufgabenverteilung für die Vorstandsarbeit,
- b) bei mehreren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern die Entscheidung über die Position des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
- c) die Beratung und Überwachung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte,
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern sowie Entscheidung über Nebentätigkeiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder, insbesondere bezüglich der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten,
- e) die Entscheidung über die Vergütung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder,
- f) die Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan,
- g) die Entscheidung über die Bestellung des externen Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie über die Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen,
- h) die Stellungnahme zum geprüften Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Mitgliederversammlung,
- i) die Entscheidung über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der

Zusammenschluss von Vereinen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbes) von Beteiligungen jeder Art durch den Verein an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile derselben,

- k) die Entscheidung über die Übernahme oder Gründung von Einrichtungen oder deren Schließung sowie die Eröffnung oder Schließung von Tätigkeitsfeldern,
- l) die Beschlussfassung über folgende Gegenstände, soweit sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind:
 - aa) die Aufnahme von Darlehen, die einen Umfang von 5 % des Jahresumsatzes oder einen Betrag von 100.000,00 Euro übersteigen,
 - bb) Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 - cc) Abschluss von Miet-und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
 - dd) Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Durchführung sonstiger Investitionen, sofern Sie den Betrag von 100.000,00 € übersteigen,
- m) die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an die Mitgliederversammlung,

6. Der Aufsichtsrat tagt mindestens vier Mal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat kann sich für seine Tätigkeit ergänzend eine Verfahrensordnung geben.

§ 9 Der Pädagogische Beirat

1. Dem Pädagogischen Beirat gehören an:
 - a) der Vorstand,
 - b) bis zu fünf gewählte ordentliche Mitglieder der Mitgliederversammlung
 - c) höchstens zwei weitere vom Vorstand berufene Personen, die nicht dem Verein angehören müssen.

2. Die Amtszeit für Mitglieder im Pädagogischen Beirat beläuft sich
 - a) beim Vorstand als geborenem Mitglied auf die Dauer seiner Amtszeit,
 - b) bei den gewählten Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf drei Jahre,
 - c) bei den vom Vorstand berufenen Personen bis zur Abberufung.

Auch nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die gewählten Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

3. Die Mitglieder des Pädagogischen Beirats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlperiode beläuft sich auf drei Jahre, längstens bis zum Ausscheiden aus dem Pädagogischen Beirat.

4. Der Pädagogische Beirat ist das Gremium des Vereins für die Beratung, Unterstützung und Erarbeitung von Empfehlungen sowohl für die Mitgliederversammlung als auch den Vorstand in Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des Vereins.

5. Der Pädagogische Beirat wird mindestens vierteljährlich durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er kann sich für die organisatorischen Einzelheiten seiner Tätigkeit eine Verfahrensordnung geben.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Den Antrag dazu können der Vorstand, der Aufsichtsrat oder 25 % der Mitglieder des Vereins stellen. Dieser Antrag ist in Textform beim Vorstand einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn er vor der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellt wird.
3. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Die Stimmabgabe nicht erschienener Mitglieder kann schriftlich erfolgen und muss zu Beginn der Abstimmung dem Versammlungsleiter vorliegen.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereines ist die Zustimmung von 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt Ziffer 3.
5. Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Für die Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder gilt Ziffer 3.

§ 11 Anwendung kirchlicher Bestimmungen und sonstiger Rechtsvorschriften

1. Der Verein "Kleiner Muck e.V." unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc.305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischof von Köln.
2. Er erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.)

sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10.01.2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2018 Seite 48 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

3. Die erstmalige Autorisierung und jede Änderung der Satzung sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
4. Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbes) von Beteiligungen jeder Art durch den Verein an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile derselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenfalls der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
5. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile kann nur durch juristische Personen als Träger von Diensten und Einrichtungen gehalten werden, die entweder Gliederungen des Deutschen Caritasverbandes oder von diesem anerkannte Fachverbände und Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und

Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen oder die von der zuständigen kirchlichen Autorität als kirchliche Vereinigung anerkannt sind.

6. Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
7. Für den Verein Kleiner Muck e.V. gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Köln (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
8. Soweit der Verein Aufgaben der Weiterbildung übernimmt, gelten für diese Tätigkeit ergänzend die Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Kinderhilfe des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken e.V., ersatzweise an den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

§ 14 Geltung der Satzung

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Bestandteils dieser Satzung lässt die übrigen Bestimmungen unberührt.

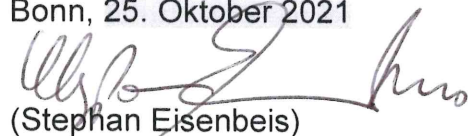
§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. September 2018 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung in der Fassung vom 05.10.2010 außer Kraft mit nachfolgender Ausnahme:

Die bisherigen Mitglieder der Organe des Vereins führen ihr Amt auf der Grundlage der insoweit fortgeltenden Satzung in der Fassung vom 05.10.2010 fort bis zu der nach Inkrafttreten dieser Satzung stattfindenden Mitgliederversammlung, in der die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Aufsichtsrates und die zu wählenden ordentlichen Mitglieder des Pädagogischen Beirates gewählt werden.

2. Diese Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung einzuberufen.
3. Die Ergänzung der Satzung in § 11 Ziff. 2 tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bonn, 25. Oktober 2021


(Stephan Eisenbeis)

Vorstand